

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 462/07 B

L 2 R 104/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 R 311/05 (SG Hildesheim)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Kurt-Schumacher-Straße 20, 38102 Braunschweig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Februar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. September 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 20.9.2007 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger sei nicht erwerbsgemindert. Er könne vielmehr nach dem Gutachten des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. B. , dem der Senat folge, mindestens noch sechs Stunden täglich leichte Arbeiten unter Beachtung verschiedener qualitativer Leistungseinschränkungen verrichten. Der Auffassung des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. S. , der von einem aufgehobenen Leistungsvermögen des Klägers ausgehe, vermöge sich der Senat demgegenüber nicht anzuschließen. Ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit scheide schon deswegen aus, weil der Kläger nach dem 2.1.1961 geboren sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird - wie vorliegend vom Kläger - mit einer Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Im Zusammenhang mit der vom Kläger geltend gemachten Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) ist der Darlegungspflicht nur genügt, wenn die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthält: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, 5). Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Kläger trägt in der Beschwerdebegründung vor, er habe in der mündlichen Verhandlung angeregt, den Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. F. mit einem Obergutachten zu beauftragen. Erläuternd führt er hierzu aus: Die Ergebnisse und Aussagen bzw auch fachlichen



Ansätze der Gutachter Dr. S. und Dr. B. seien diametral. Keiner der Beteiligten - gemeint wohl der beauftragten Sachverständigen - habe eindeutig zur fachlichen Problematik, insbesondere des Vorliegens einer psychiatrischen Erkrankung bei ihm, dem Kläger, eindeutig und fachlich fundiert Stellung nehmen können. Die Einholung eines weiteren Gutachtens hätte zwingend erfolgen müssen, um abzuklären, welches der Gutachten hinsichtlich der Leistungsbewertung richtig sei.

- 6 Mit diesem Vorbringen ist eine Aufklärungsrüge nicht ordnungsgemäß dargetan. Es fehlt bereits an der notwendigen Bezeichnung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags. Zur Darlegung eines solchen muss nicht nur die Stellung des Antrags, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte Beweis erhoben werden sollte. Denn Merkmal eines Beweisantrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*). Diesen Anforderungen genügt der laut der Beschwerdebegründung gestellte Antrag nicht.
- 7 Der Beweisantrag des Klägers bezieht sich ausweislich seiner Erläuterung nicht auf eine bisher nicht berücksichtigte Gesundheitsstörung und deren evtl zusätzliche Auswirkungen auf sein Leistungsvermögen. Er zielt vielmehr darauf ab, dass die vom Sachverständigen Dr. B. festgestellte Somatisierungsstörung anders bewertet, dh als psychiatrische Erkrankung eingestuft und ihr Einfluss auf die Leistungsfähigkeit des Klägers entsprechend der Einschätzung des Sachverständigen Dr. S. beurteilt wird. Mit diesem Vorbringen ist keine entscheidungserhebliche Tatsache unter Beweis gestellt und somit auch kein prozessordnungsgemäßer Beweisantrag aufgezeigt. Da die weitere Begutachtung lediglich dazu dienen sollte, die Diagnose und Schlussfolgerungen in Frage zu stellen, die der Sachverständige Dr. B. als Gehilfe des Gerichts aus den erhobenen Befunden gezogen hatte, stellt sich die angebliche Aufklärungsrüge in Wirklichkeit als ein durch § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 Alt 1 SGG ausgeschlossener Angriff auf die Beweiswürdigung dar.
- 8 Die Würdigung unterschiedlicher Gutachtensergebnisse oder unterschiedlicher ärztlicher Auffassungen zur Leistungsfähigkeit des Versicherten gehört wie die anderer sich widersprechender Beweisergebnisse zur Beweiswürdigung selbst. Eine Verpflichtung zur Einholung eines sog Obergutachtens (*zu diesem Begriff: Pawlak in Hennig, SGG, Stand August 2007, § 128 RdNr 73*) besteht auch bei einander widersprechenden Gutachtensergebnissen im Allgemeinen nicht; vielmehr hat sich das Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung mit den einander entgegenstehenden Ergebnissen auseinanderzusetzen (*Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 128 RdNr 7d mwN*). Hält das Gericht eines von mehreren Gutachten für überzeugend, darf es sich diesem anschließen, ohne ein weiteres Gutachten einzuholen (*Pawlak aaO, § 128 RdNr 71*). Bei einer derartigen Fallgestaltung ist für eine weitere Beweiserhebung regelmäßig kein Raum.



- 9 Gründe für eine Ausnahme sind hier nicht dargelegt. Liegen bereits mehrere Gutachten vor, ist das Tatsachengericht nur dann zu einer weiteren Beweiserhebung verpflichtet, wenn die vorhandenen Gutachten grobe Mängel oder unlösbare Widersprüche im Bereich der Befunderhebung enthalten oder von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgehen oder Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde des Gutachters geben (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9 mwN*). Derartige Umstände hat der Kläger nicht substantiiert vorgetragen; er hat insbesondere nicht aufgezeigt, dass sich die den verschiedenen Gutachten zu Grunde gelegten Befundtatsachen widersprechen.
- 10 Das weitere Vorbringen der Beschwerdebegründung, das LSG habe in unzulässiger Weise eine "Beweisführungspflicht" des Klägers angenommen, weil es sich unter Bezugnahme auf die vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen nicht veranlasst gesehen habe, erneut ein Gutachten in Auftrag zu geben, ist für den Senat nicht nachvollziehbar.
- 11 Soweit der Kläger darüber hinaus geltend macht, das LSG habe in tatsächlicher Hinsicht unzutreffend ausgeführt, er habe gegenüber Dr. S. die Vater-Sohn-Problematik ins Spiel gebracht, während richtigerweise diese Problematik durch den Gutachter Dr. S. im Wege der Exploration ermittelt worden sei, ist nicht erkennbar, welchen Verfahrensfehler des Berufungsgerichts der Kläger mit diesem Vortrag rügen will.
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

